

Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
12/2015 (30. Juli 2015)

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

vom 30. Juli 2015¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 7. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Der Rektor hat am 30. Juli 2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg / Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom XX. Monat 2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden / in Württemberg hat mit Schreiben vom XX. Monat 2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 9 Amt für Schulpraktische Studien
- § 10 Prüferinnen/Prüfer

- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Organisation von Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit
- § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Aberkennung des akademischen Grads
- § 28 Einsichtsrecht

III. Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

IV. Anlagen

Anlage 1: Prüfungszeugnis

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Modulhandbuch

¹ Das Modulhandbuch kann im Rektorvorbzimmer oder in der aktuellen Arbeitsfassung im Downloadzentrum eingesehen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss für das Lehramt an Grundschulen. Das Bachelorstudium vermittelt die wissenschaftlichen und didaktischen Grundlagen für eine Lehrtätigkeit an Grundschulen. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen anzuwenden zu können und die Voraussetzungen zum Masterstudium Lehramt Grundschule zu erwerben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zwei mal jährlich, jeweils zum Wintersemester und Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium Lehramt Grundschule kann zugelassen werden, wer
1. die allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 58 LHG gleichwertige Vorbildung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Die Studienangebote des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTSP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 ECTSP, pro Semester der Erwerb von 30 ECTSP vorgesehen. Das Bachelorstudium Lehramt Grundschule umfasst 180 ECTSP.
- (3) Die Studieninhalte sind wie folgt aufgeteilt:

1. Studienbereich I: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

Erziehungswissenschaft 27 ECTSP
(davon mindestens 3 ECTSP zum Themenbereich Inklusion hinzu kommen 3 ECTSP zur Begleitung des OEP aus den Punkten der Schulpraxis)

Schulpraxis

Orientierungs- und Einführungspraktikum (3 ECTSP + Begleitseminar aus Erziehungswissenschaft mit 3 ECTSP), Integriertes Semesterpraktikum (15 ECTSP sowie fachdidaktische Begleitseminare im Umfang von 6 ECTSP entsprechend des Modulhandbuchs) 27 ECTSP

Psychologie 9 ECTSP

Educational Studies: Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Theologien, Sprechbildung (darin 2 ECTSP Sprechbildung, 6 ECTSP Soziologie sowie 7 ECTSP aus Angeboten des Moduls frei wählbar) 15 ECTSP

2. Studienbereich II: Fächer

Fach 1 (M, oder D inkl DaZ) 36 ECTSP
aus Schulpraxis zusätzlich für das Begleitseminar ISP 3 ECTSP

Fach 2 36 ECTSP
aus Schulpraxis zusätzlich für das Begleitseminar ISP 3 ECTSP

Grundbildung (D inkl. DaZ oder M) 24 ECTSP

Bachelorarbeit 6 ECTSP

Als Fach 2 kann gewählt werden:

- Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Biologie, Chemie, Physik oder Technik)
- Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft)
- Englisch
- Französisch
- Kunst
- Musik
- Sport
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik
- Islamische Theologie/Religionspädagogik

- (4) Ein Fachwechsel ist nur einmal innerhalb des Studiums möglich. Ein Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht ist zusätzlich einmal möglich. Bei einem Fachwechsel bzw. Wechsel des Schwerpunktbereiches im gewählten Sachunterricht gilt § 5 Absatz 6 entsprechend, d.h. die/der Studierende muss bis Ende des vierten Fachsemesters das Modul 1 im neu gewählten Fach erfolgreich abschließen. Nach dem vierten Semester sind ein Fachwechsel sowie ein Wechsel des Schwerpunktbereiches im gewählten Sachunterricht nicht mehr möglich.

- (5) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen zu erbringen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Lehrenden der Einzelveranstaltungen nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Studienbegleitende Modulprüfungen können in verschiedenen Formen erfolgen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5).

- (6) Im Bachelorstudium muss einschließlich Wiederholungsprüfungen bis spätestens Ende viertes Semester das Modul 1 in den Fächern und in den Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen sein.
- (7) Der Erwerb von Leistungspunkten (ECTSP) setzt das Erbringen von Studienleistungen sowie das Bestehen einer Modulprüfung voraus. Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden ist und die Studienleistungen erbracht sind.
- (8) Die/der Studierende kann nach Bestehen aller Modul-1-Prüfungen zusätzlich ein weiteres Fach, oder zwei weitere Fächer entsprechend Absatz 3 als Erweiterungsfach wählen und in diesen ein Erweiterungsstudium im Umfang von 39 ECTSP ablegen.
- (9) Die/Der Studierende kann zusätzlich ein Erweiterungsstudium im Umfang von 39 ECTSP in folgenden besonderen Erweiterungsfächern wählen:
- Beratung
 - Bildungsinformatik
 - Deutsch als Zweitsprache
 - Erlebnispädagogik
 - Islamische Theologie/ Religionspädagogik
 - Medienpädagogik
 - Spiel- und Theaterpädagogik
- (10) Die/Der Studierende kann zusätzlich ein sonderpädagogisches Erweiterungsstudium im Umfang von 45 ECTSP in folgenden sonderpädagogischen Erweiterungsfächern wählen:
- Pädagogik der Vielfalt

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder Französisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder in Französisch abgehalten werden.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 7 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Studiengangs- und Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor Grundschule durch Beschluss des Senats gebildet.
- (2) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören neun stimmberechtigte Personen an, darunter Hochschullehrer/innen und Akademische Mitarbeiter/innen sowie je ein/e Vertreter/in der Fakultäten I, II und III und zwei Studierende an. Die Hochschullehrer/innen müssen die Mehrheit bilden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Die Beratung von Prüfungsangelegenheiten findet unter Ausschluss der studentischen Mitglieder statt, die in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht haben.
- (3) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an

- (4) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in müssen hauptberufliche Hochschullehrer/innen sein.
- (5) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken der Studiengangs- und Prüfungsausschuss, das akademische Prüfungsamt und die Prüfer/innen zusammen. Über Widersprüche entscheidet die/der für Studium und Lehre zuständige Prorektor/in.
- (2) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (3) Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. §§ 11, 12); er kann hierfür Fachberater/innen entsprechend der Vorschläge des Institutes bzw. der Abteilung benennen;
 - (4) Er erteilt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch eine Prüferin/einen Prüfer nach § 18 Abs. 7 die Zulassung zur Bachelorarbeit. Der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein/e Studierender/e spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält;
 - (5) Er bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/innen.
 - (6) Er beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen; er benennt hierfür Modulbeauftragte.
 - (7) Er entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
 - (8) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
 1. die Unterstützung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses;
 2. die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 3. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;

5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 6. die Entscheidung über eine im gesamten Studiengang einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs;
 7. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 8. die Feststellung der Ungültigkeit einer Bachelorprüfung;
 9. die Entscheidung über die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde;
 10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20);
 12. die Entscheidung über Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten auf der Grundlage einer Empfehlung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses.
- (9) In den Aufgabenbereich der Prüferin/des Prüfers fallen:
1. die Organisation von Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 2;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 15 Abs. 1.
Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Prüfer dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 9 Amt für Schulpraktische Studien (Schulpraxisamt)

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Amt für Schulpraktische Studien.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Amt für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen und des integrierten Semesterpraktikums.
- (3) Die Leitung des Amtes für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die Leitung des Amtes für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Reform.
- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Amt für Schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen bzw. im Rahmen des integrierten Semesterpraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen und, im Falle des integrierten Semesterpraktikums gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend dem Amt für Schulpraktische Studien zuzuleiten.

- (5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, Prüfungsleistungen sowie die Bescheide für das integrierte Semesterpraktikum sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Amt für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

§ 10 Prüferinnen/ Prüfer

- (1) Als Prüfer /innen können Hochschullehrer/innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet die Dekanin/der Dekan über die Prüfungsbefugnis. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG bleibt unberührt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abzunehmen bzw. zu bewerten. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von der Prüferin/vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin/ einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (6) Bachelorarbeiten werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die bzw. der zugleich die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit ist.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind, können unter den genannten Voraussetzungen in Absatz 1 bis zu einem Umfang von 30 ECTS angerechnet werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
 - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das von der/vom Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Die/Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die/der

Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen von musisch-technischen Fachlehrkräften aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren (PFS) können auf Antrag in folgenden Bereichen angerechnet werden:
 - Modul 1 in den Bildungswissenschaften. D.h. es werden Leistungen in den Fächern Psychologie und Erziehungswissenschaften angerechnet.
 - Modul 1 in gewählten Studienfächern sofern sie bei der/dem Studierenden Ausbildungsfächer im PFS waren.
 - Orientierungs- und Einführungspraktikum.
 - Integriertes Semesterpraktikum, wenn die Schulart dem Studiengang Grundschule entspricht sowie die Schule zu den Praktikumsschulen der Hochschule gehört oder an dieser Schule die vorgesehene Begleitung seitens der Schule und der Hochschule sichergestellt werden kann.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen von Fachlehrkräften an Sonderschulen aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren (PFS) können auf Antrag in folgenden Bereichen angerechnet werden:
 - Modul 1 in den Bildungswissenschaften. D.h. es werden Leistungen in den Fächern Psychologie und Erziehungswissenschaften angerechnet.
 - Orientierungs- und Einführungspraktikum.
- (3) Weitere außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von maximal 50 Prozent des Bachelorstudiums angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (vgl. § 35 Abs. 3 des LHG). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studiengangs- und Prüfungsausschuss Grundschule auf Antrag im Einzelfall.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 13 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden innerhalb der Prüfungswoche oder in der ersten vorlesungsfreien Woche durchgeführt.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet – entwedere entsprechend der Regelung im Modulhandbuch mit bestanden/nicht bestanden oder entsprechend § 19 benotet. Modulprüfungen dürfen nicht in Teilprüfungen aufgesplittet werden.

- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Studienleistungen als Vorleistungen abhängig gemacht werden sofern diese ausdrücklich im Modulhandbuch ausgewiesen sind.
- (5) Die Form der Modulprüfungsleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Prüferin/vom Prüfer mitgeteilt, sofern sie nicht eindeutig im Modulhandbuch ausgewiesen ist.
- (6) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der Prüferin/vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüferin/den Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die Prüferin/den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 28 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt fristgerecht übergeben.
- (8) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters ist das Modul 1 in den Fächern und in den Erziehungswissenschaften abzulegen. Ist Modul 1 in den Fächern und in den Erziehungswissenschaften bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses.

§ 14 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum von der Prüferin/vom Prüfer organisiert. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden in der Prüfungswoche und der ersten vorlesungsfreien Woche abgehalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Prüfungen zu Modul 1 in den Fächern und in den Erziehungswissenschaften – sofern es sich um schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren handelt, - vom akademischen Prüfungsamt in Absprache mit den jeweils Lehrenden organisiert. Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden von der Prüferin/vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die/der Studierende bei der Prüferin/beim Prüfer anmelden. Es sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 nachzuweisen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern die/der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der Prüferin/des Prüfers möglich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist.
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist.
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

4. die Unterschrift der Prüferin/des Prüfers, die/der die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen gemäß Modulhandbuch überprüft, nachweist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der/des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Über die Zulassung entscheidet das akademische Prüfungsamt. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht. Ist eine verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung erforderlich, so ist bis zum Ablauf des Anmeldezeitraums folgenlos ein Rücktritt möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der Prüferin/des Prüfers möglich.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
 3. Die/Der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang wie beispielsweise Lehramt Primarstufe oder dem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Grundschulen – bzw. in einem verwandten Schwerpunkt eines gewählten Lehramtsstudienganges – wie beispielsweise Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit Schwerpunkt Grundschule bereits eine Modul-, Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und die einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Studiengang nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat. In Einzelfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der/dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
 - Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
 - Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin/des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer/innen vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden

den Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.

- Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang. Die Vergabe von Maluspunkten ist bei Multiple-Choice-Verfahren nicht gestattet.
- (3) Sollten schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren stattfinden, so beträgt deren Dauer in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 und 2 abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende/r mindestens 20 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder Kandidatin/ jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 erfüllt, so soll sich die//der Studierende an einen Hochschullehrer/in oder einer/einem akademischen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 mit der Bitte um Themenstellung wenden. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens im vierten Semester beim akademischen Prüfungsamt angemeldet werden.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 ECTS. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der die//der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem/seinem Hauptfach oder den Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer/in oder einer/einem akademischen Mitarbeiter/in gemäß § 10 Abs.1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die Prüferin/der Prüfer auch die Betreuung der Bachelorarbeit.
- (6) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Dabei ist zu beachten, dass für das Erstellen der Bachelorarbeit entsprechend der 6 ECTS ca. 180 Arbeitsstunden vorgesehen sind.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Studiengangs- und Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (8) Das akademische Prüfungsamt kann auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 1 zu stellen und auszugeben.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die//der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die//der Studierende schriftlich zu versichern, dass die//er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.
- (13) Das Verfahren der Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	=	hervorragende Leistung
---	----------	---	------------------------

2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,00 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,00	ausreichend	pass
5,0	5,00	nicht ausreichend	fail

- (4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ist in die Endnote einzubeziehen.
- (5) Die Endnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Werden Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.
- (6) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,4 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Ist eine Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 23 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein/e Studierende/r eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat sowie die Möglichkeit einer einmaligen zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Abweichend hiervon kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Bachelorarbeit im Studiengang ein weiteres Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, sofern noch keine andere Modulprüfung oder die Bachelorarbeit ein zweites Mal wiederholt wurde.

§ 23 Abschluss des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelorstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein/e Studierende/r das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung eines Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 5 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist von der/dem Vorsitzenden des

Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan derjenigen Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wurde und von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag erhält die/der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die

bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Die/Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studiengangs- und Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfung ausschließen.

§ 26 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 27 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die Studierende/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann

die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. Lehramt an Grundschulen, gemäß der Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012, sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 18.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Juli 2015

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

IV. Anlagen

Anlage 1: Prüfungszeugnis

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Modulhandbuch